

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
BSBV 64/Horvath

Durchwahl
3141

Datum
23.11.2021

Begutachtung - FMA-Rundschreiben Prospektaufsicht

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein neues FMA-Rundschreiben zur „Prospektaufsicht“ und dürfen folgende Anmerkungen übermitteln:

Allgemein

Grundsätzlich wird mit der FMA übereingestimmt, dass die Inhalte im Großen und Ganzen der aktuellen Prüfpraxis entsprechen.

Abschnitt 2.8. Werbung (Seite 16)

Erst vor kurzem wurde der Kreditwirtschaft ein Begutachtungsentwurf der FMA für ein Rundschreiben zu Anforderungen an Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2018 und DelVO (EU) 2017/565 übermittelt, das detailliert die Rechtsansicht der FMA zur Werbung für Wertpapiere wiedergibt. In diesem Lichte werden weitere Ausführungen in einem anderen Rundschreiben als nicht notwendig erachtet, da es eine große Deckung hinsichtlich Adressaten und Inhalten gibt.

Es wird auch das Risiko allfälliger Missverständnisse aufgrund teilweise unterschiedlicher Formulierungen in den beiden Rundschreiben gesehen, die wohl aber auf dieselben Inhalte abzielen scheinen. Die FMA geht auch von einer parallelen Geltung der beiden Rundschreiben aus (siehe Querverweis 2.8.2. am Ende), wodurch sich die Notwendigkeit einer "doppelten Regulierung" noch weniger erschließt. Der Begutachtungsentwurf zitiert im Abschnitt „2.8. Werbung“ weitgehend auch nur bekannte Judikatur, deren Kenntnis im Markt vorhanden ist und insofern kein Mehrwert durch das Rundschreiben erreicht werden würde.

Anzuerkennen ist, dass die FMA wohl auch für „Nicht-Rechtsträger“ iSd WAG 2018 ein Rundschreiben erlassen möchte. Dieses Ziel könnte man wohl aber einfacher dadurch erreichen, als der **Anwendungsbereich des Rundschreibens zu Anforderungen an Informationen einschließlich Marketingmitteilungen gemäß WAG 2018 und DelVO (EU) 2017/565 erweitert wird und im Rundschreiben zur Prospektaufsicht auf Ausführungen zu**

Werbung verzichtet wird. Damit könnte ein Schritt in Richtung Klarheit in einem ohnedies schon auf verschiedene Materiengesetze aufgeteilten Themengebiet erzielt werden.

Weitere Anmerkungen:

- **Seite 20: Punkt 3.1.2. lt. Absatz** spricht davon, dass beim Basisprospekt die Zusammenfassung nicht Teil des Billigungsverfahrens sei. Es sollte ein Hinweis wie „allenfalls erforderliche Zusammenfassung“ aufgenommen werden. Ansonsten könnte der falsche Eindruck entstehen, dass es stets eine Zusammenfassung gibt. Bei Wholesale-Produkten (Listing geregelter Markt und qualifizierte Anleger oder Mindeststückelung EUR 100k) ist eine Zusammenfassung jedoch nicht erforderlich. Es wird aber in einigen nachfolgenden Punkten richtig ausgeführt, dass es nur ggf. eine Zusammenfassung gibt.
- **Seite 24: Punkt 3.6.1. letztes Aufzählungszeichen:** eine Datumsangabe, ab wann ein Prospekt nicht mehr gültig ist, ist nicht zwingend erforderlich gem. Art 21 Abs 8 PVO. Häufiger findet sich stattdessen der Hinweis auf die 12-monatige Frist nach Billigung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung